

**FÖRDERUNG ZUM ABBRUCH VON BAUWERKEN ZUR SCHAFFUNG VON NEUEM
WOHNRAUM (ABBRUCHPRÄMIE)**

gültig ab 01.01.2019 bis 31.12.2020

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zum Abbruch eines bestehenden Wohngebäudes

Antragsteller:

Name: geb.am:

Geb.Ort: Staatsangehörigkeit:

Adresse: Tel.Nr.:

Abzubrechendes Gebäude:

Liegenschaft/KG.: Parz.Nr.:

Baubewilligung erteilt am:

Nachweise:

- Kostenvoranschlagja / nein*
- Rechnung inkl. Zahlungsbestätigungja / nein*
- Entsorgungsnachweisja / nein*

Beantragte Art und Höhe der Förderung:

- 30 % der Abbruchkosten, max. € 5.000,- (bei Schaffung von neuem Wohnraum)
ja / nein*
- 15 % der Abbruchkosten, max. € 2.500,- (bei Weiterveräußerung nach Abbruch)
ja / nein*

Bankverbindung: IBAN: Institut:

Mit meiner Unterschrift nehme ich zur Kenntnis, dass meine Daten (Name, Adresse) sowie Art und Höhe der Förderung im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung behandelt und in einem Protokoll der Gemeinderatssitzung veröffentlicht werden.

.....
Datum

.....
Unterschrift des Förderungswerbers

Von der Stadtgemeinde auszufüllen:

Bauamt: am

Baubewilligung zur Errichtung Abbruchsobjektes (vor 1.1.1980):

Überwiegende Nutzung für Wohnzwecke: ja / nein*

Baubewilligung zum Abbruch: notwendig ja / nein* erteilt am

Besichtigung durch Stadtplaner bzw. Bauamt:

Rechnungsabteilung: am

Rechnung/Kosten des Abbruches nicht * nachgewiesen,

Betrag:

Bedeckung nicht * vorhanden

Zuschuss bewilligt am:

* nichtzutreffendes streichen

Förderung zum Abbruch von Bauwerken zur Schaffung von neuem Wohnraum (Abbruchprämie)

1. Gegenstand der Förderung:

Gefördert wird der Abbruch von Gebäuden (sowohl Haupt- als auch Nebengebäuden) in allen Katastralgemeinden der Stadtgemeinde Hollabrunn zur Schaffung von neuem Wohnraum. Es soll dadurch ein Anreiz entstehen, leerstehende Gebäude durch Privatpersonen zu erwerben, diese abzurechen und an gleicher Stelle neue Wohngebäude zu errichten. Gefördert wird dadurch eine weitere Belebung und Erhaltung der Ortskerne, sowie die Vermeidung von zusätzlichen Infrastrukturkosten für Ver- und Entsorgungsleitungen.

2. Art und Höhe der Förderung:

Die Förderung der Stadtgemeinde Hollabrunn besteht in einem einmaligen nicht rückzahlbaren Zuschuss

- a) bei Abbruch eines Gebäudes (bzw. Abbruch bis auf die Tragstruktur) und Schaffung von neuem Wohnraum (Baubeginn innerhalb von 2 Jahren und Fertigstellung innerhalb von weiteren 5 Jahren) in Höhe von 30 % der Abbruchkosten, max. € 5.000,-- oder
- b) bei Abbruch eines Gebäudes und Weiterveräußerung der Liegenschaft in Höhe von 15 % der Abbruchkosten, max. € 2.500,--

3. Fördervoraussetzungen:

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Das abgebrochene Gebäude war an das bestehende Kanal- und Wasserleitungsnetz der Stadtgemeinde Hollabrunn angeschlossen.
- Das zur Gänze bzw. bis auf die Tragstruktur abzurechende Gebäude wurde vor dem 1.1.1980 zum überwiegenden Wohnzweck baubewilligt.
- Der Zuschusswerber ist eine Privatperson.
- Der Zuschusswerber ist Liegenschaftseigentümer.
- Es erfolgte eine positive Prüfung durch die Bauverwaltung der Stadtgemeinde Hollabrunn.
- Es ist nur eine Förderung pro Liegenschaft möglich (wirtschaftlich zusammenhängende Liegenschaften werden als eine Liegenschaft beurteilt).

Gefördert werden Abbrucharbeiten die nach dem 1.1.2019 durchgeführt werden.

4. Einreichung der Förderung:

Ansuchen sind schriftlich mit Hilfe des Antragsformulars bei der Stadtgemeinde Hollabrunn einzubringen.

Zusätzlich zum Antragsformular sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- die Rechnung (inkl. Zahlungsbestätigung) über den Abbruch
- Entsorgungsnachweise eines österreichischen Entsorgungsunternehmens

Da Fördermittel nur begrenzt vorhanden sind, erfolgt eine Reihung der Ansuchen nach Einlangen des Antrages und nach Vorliegen aller Unterlagen.

5. Rechtsanspruch:

Der Zuschusswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf die Gewährung des Zuschusses kein Rechtsanspruch besteht und die gegenständliche Richtlinie vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden kann.

Weiters nimmt der Zuschusswerber zur Kenntnis, dass nach vollständiger Ausnutzung des Förderbudgets kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht.

6. Auszahlung / Abholung:

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Genehmigung durch den Gemeinderat.

7. Widerruf der Förderung:

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine bereits gewährte Förderung zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne der Richtlinien erfüllt wurden oder nicht mehr erfüllt werden. (z.B. Schaffung von neuem Wohnraum innerhalb des angegebenen Zeitraumes)

Im Falle des Widerrufs ist die Förderung binnen einem Monat nach nachweislicher Zustellung des Widerrufs an die Gemeinde zurückzuzahlen.

8. Datenschutz:

Personenbezogene Daten (Name, Adresse) des Fördernehmers werden im Zuge der Inanspruchnahme der Förderung im öffentlichen Teil des Gemeinderates behandelt und im Gemeinderatsprotokoll veröffentlicht. Weitere für die Förderung relevante Daten werden nicht an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht.

9. Inkrafttreten und Außerkrafttreten:

Diese Richtlinie tritt ab 1.1.2019 in Kraft und ist gültig bis 31.12.2020.